

Steuern sparen – mit der Wahl der richtigen Rechtsform!

Kanduth-Kristen

Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

MANZ

Kanduth-Kristen Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Das österreichische Steuersystem differenziert in der steuerlichen Behandlung zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Körperschaften andererseits. Unterschiedliche Rechtsformen unterliegen unterschiedlichen steuerlichen Bestimmungen und unterschiedlichen steuerlichen Belastungen. Die Besteuerung wirkt nicht rechtsformneutral und ist folglich nicht entscheidungsneutral ausgestaltet. Die Wahl der aus steuerlicher Sicht „optimalen“ Rechtsform stellt aus diesem Grund ein viel beachtetes betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem dar.

Das vorliegende Werk zeigt die Besteuerungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften auf Basis der geltenden Rechtslage auf und unterzieht die Regelungen zur Unternehmensbesteuerung vor dem Hintergrund der (primär) betriebswirtschaftlich motivierten Forderung nach Rechtsformneutralität einer kritischen Würdigung.

2007. XLVII, 458 Seiten. Geb.
EUR 98,-
ISBN 978-3-214-04073-4

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ

Qualität auf allen Seiten

ARBEITSBEHELFE

AUFZEICHNUNGSPFLICHT FÜR BARBEWEGUNGEN

- ▶ Buchführungspflichten im Überblick
- ▶ Lösungsermittlung – FAQs
- ▶ Umsatzgrenzenermittlung

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK



Neues aus der Betriebsprüfungspraxis!



2007. Komplettwerk in Mappe
inkl. 8. Aktualisierungslieferung.
EUR 202,- ISBN 978-3-214-16745-5
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Blazina/Macho/Steiner/Wakounig Betriebsprüfung in der Praxis

mit 8. Aktualisierungslieferung

- Neue Fälle in den Bereichen Umsatzsteuer (Eigenverbrauch, Preisausschreiben, Naturalrabatt, tauschähnlicher Umsatz), Einkommensteuer (Liebhaberei bei Wohnungsvermietung, Lohnzahlung an Ehegattin/Lebensgefährtin), Körperschaftsteuer (Verrechnungskonto GF, verdeckte Ausschüttung, Vorteilsausgleichsvereinbarung, Beteiligungsertragsbefreiung), Internationales Steuerrecht (Vertriebsgewinne), Lohnsteuer/Sozialversicherung (Fahrtkostenersätze, Vergleichszahlung)
- Neue aktualisierte Liste der relevanten Internetlinks
- Diverse Adaptierungen (durch UGB, Stichwortverzeichnisse, Abkürzungsverzeichnis)

INHALT

- 4 1. Buchführungspflichten im Überblick
- 5 2. Losungsermittlung – FAQs
 - a) WER unterliegt der Aufzeichnungspflicht?
 - b) WAS sind Barbewegungen?
 - c) WIE erfolgt die Aufzeichnung?
 - d) WANN besteht die Möglichkeit zur vereinfachten Losungsermittlung?
 - e) WAS sind begünstigte Umsätze gem. § 2 Barbewegungs-VO?
- 7 3. Umsatzgrenzenermittlung



Der Arbeitsbehelf wurde zusammengestellt von:
Sabine Kanduth-Kristen/Silvia Rutter

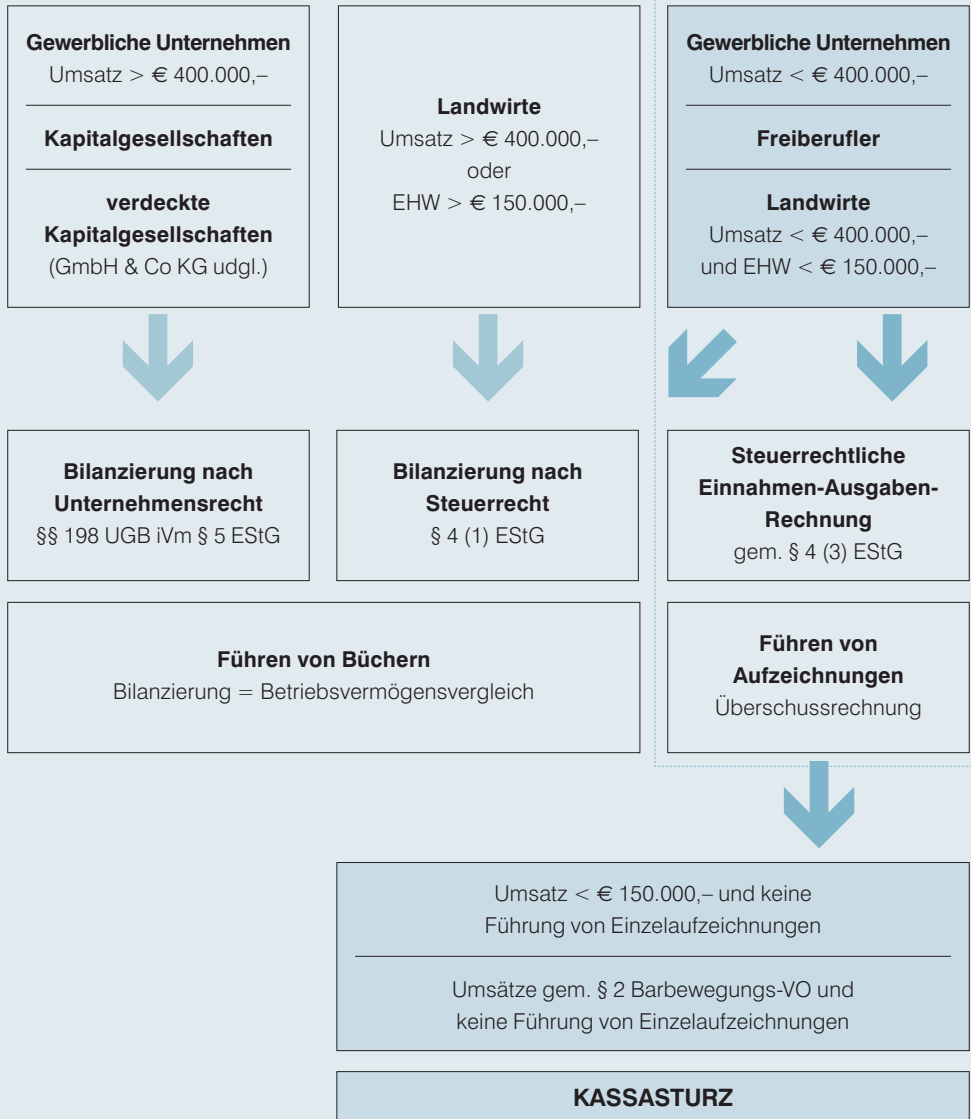
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

1. BUCHFÜHRUNGSPFLICHTEN IM ÜBERBLICK

EINZELAUFZEICHNUNGEN



2. LOSUNGSERMITTLUNG – FAQs

a) WER unterliegt der Aufzeichnungspflicht?

- ▶ Buchführungspflichtige
- ▶ freiwillig Buchführende
- ▶ Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR)

NICHT:

- ▶ Stöpl. mit außerbetrieblichen Einkünften

b) WAS sind Barbewegungen?

- ▶ Bareingänge (bei EAR: Betriebseinnahmen)
- ▶ Barausgänge (bei EAR: Betriebsausgaben)
- ▶ Verkauf von Gutscheinen
- ▶ Barschecks
- ▶ Bankomatzahlungen
- ▶ Kreditkartenzahlungen

c) WIE erfolgt die Aufzeichnung?

- ▶ chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen
- ▶ Paragondurchschriften
- ▶ Rechenstreifen
- ▶ Lösungsblätter
- ▶ Kassabucheinzelaufzeichnungen
- ▶ Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- ▶ Registrierkassenstreifen von elektronischen Registrierkassensystemen

Andere Aufzeichnungen, welche aufgrund von Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen:

- ▶ Strichlisten, die einen Bezug zum jeweiligen Geschäftsfall und die Bargeldbewegung festhalten.
- ▶ Tischbonierung, wenn der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (= Tisch) und die Teilbeträge der einzelnen Produkte ersichtlich oder ermittelbar sind.
- ▶ Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren/Dienstleistungen sowie Erfassung und Aufzeichnung der dazugehörigen vereinnahmten Erlöse pro Automat bei Automatenverkäufen.

d) WANN besteht die Möglichkeit zur vereinfachten Losungsermittlung?

- ▶ Umsatzgrenze von € 150.000,- pro Betrieb bzw. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb;
- ▶ unabhängig von der Umsatzgrenze bei Umsätzen von Haus zu Haus ODER auf öffentlichen Orten ohne Bezug zu festen Räumlichkeiten (begünstigte Umsätze gem § 2 Barbewegungs-VO!)

wobei jeweils **KEINE** Einzelaufzeichnungen über Bareingänge geführt werden dürfen!

e) WAS sind begünstigte Umsätze gem. § 2 Barbewegungs-VO?

Beispiele

- ▶ Maronibrater
- ▶ Eisverkäufer (NICHT: Gassenverkauf!)
- ▶ Blumenverkäufer (NICHT: Gassenverkauf!)
- ▶ Verkauf im Freien von Christbäumen
- ▶ Fiaker
- ▶ Pferdeschlitten
- ▶ Verkäufe von Obst/ Gemüse von Pritschenwägen bzw. Pickups
- ▶ Verkauf von Andenken von Verkaufstischen im Freien
- ▶ Schausteller (OHNE festes Kassahäuschen)

Umsätze, die nach Ansicht der Finanzverwaltung aufgrund des Bezuges zu fest umschlossenen Räumen **nicht begünstigt** sind:

- ▶ Taxis
- ▶ Schiffe
- ▶ Flugzeuge
- ▶ Gassenverkäufe vor Eissalons; Gastgärten
- ▶ Verkaufsbusse
- ▶ Schausteller (MIT festem Kassahäuschen)

Beispiel 1: Überschreitet bspw. ein Taxilenker die Umsatzgrenze von Euro 150.000,-, ist er verpflichtet, Einzelaufzeichnungen zu führen. Wird keine elektronische Mikrokassa oder ein Taxameter mit Aufzeichnung der Bareinnahmen verwendet, können die Aufzeichnungen z.B. auch per Hand geführt werden, wobei die eingenommenen Beträge, nummeriert in chronologischer Reihenfolge je Taxischicht ersichtlich sein müssen. Die Gesamtlosung der einzelnen Taxischicht kann durch Summenbildung ermittelt werden.

Beispiel 2: Eis- oder Blumenverkäufer, welche im Freien ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumen ihre Produkte veräußern, können unabhängig von der Umsatzgrenze die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch nehmen.

Beispiel 3: Für Gassenverkäufe vor Eissalons oder Gastgärten kann die vereinfachte Losungsermittlung nicht in Anspruch genommen werden, da die Gassenverkäufe in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen (z.B. Eissalon) getätigt werden.



3. WIE WIRD DIE UMSATZGRENZE VON € 150.000,- ERMITTELT?

Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG

+ Eigenverbrauch im Inland gem. § 1 Abs. 1 Z 2 UStG

+ Lieferungen und Leistungen im Ausland

- Umsätze, die nicht unmittelbar dem Betriebszweck oder dem Zweck des wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebes dienen:

1. gem. § 6 Abs. 1 Z 8 UStG (darunter fallen im Wesentlichen Bankumsätze*)
2. gem. § 6 Abs. 1 Z 9 UStG (darunter fallen im Wesentlichen Grundstücksumsätze*)
3. gem. § 10 Abs. 2 Z 4 UStG (Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken*)

- Umsätze aus der Geschäftsveräußerung i.S.d. § 4 Abs. 7 UStG

- Umsätze aus der Erzielung von Entschädigungen i.S.d. § 32 Z 1 EStG

- Umsätze aus besonderen Waldnutzungen i.S.d. EStG

- Umsätze gem. § 2 Barbewegungs-VO (begünstigte Umsätze)

= UMSATZGRENZE FÜR DIE VEREINFACHTE LOSUNGSERMITTLUNG